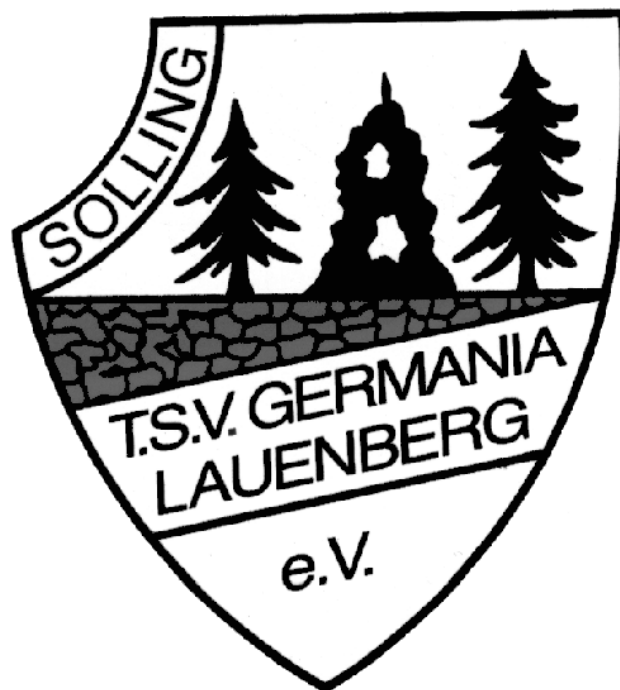


**Turn- und
Sportverein
Germania Lauenberg e. V.
von 1908**



Vereinssatzung
und
Ehrenordnung

Turn- und Sportverein Germania Lauenberg e.V. von 1908



Satzung

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der am 30.08.1908 gegründete Verein hat den Namen Turn- und Sportverein Germania Lauenberg. Er hat seinen Sitz in Dassel, Ortsteil Lauenberg. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen unter der Nummer VR 150017 eingetragen. Danach lautet der Name „Turn- und Sportverein Germania Lauenberg e. V.“.
- (2) Der Verein gehört dem Landessportbund Niedersachsen e. V. als Mitglied an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarben sind Rot/Weiß.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung der Leibesübungen, insbesondere durch den Fußball-, Tennis-, Tischtennis- und Turnsport sowie auf musikalischem Gebiet. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung der Jugendlichen zu.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine sonstige Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.
- (2) Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden ernannt sowie durch Auszeichnung geehrt werden. Alles Nähere bestimmt die Ehrenordnung des Vereins, die als Anlage dieser Satzung beigefügt ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 30.06 bzw. 31.12. eines Geschäftsjahres zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
- wegen groben unsportlichen Verhaltens.
- wegen Handlungen, die dem Ansehen des TSV Germania Lauenberg bzw. seiner Mitglieder schaden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

- (3) Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- (4) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von dieser Beitragspflicht befreit.
- (4) Von den passiven Mitgliedern wird lediglich der Grundbeitrag erhoben.
- (5) Für alle aktiven Mitglieder besteht der zu entrichtende Beitrag aus dem Grundbeitrag und einem pro Abteilung unterschiedlichen Zusatzbeitrag.
- (6) Die Höhe der Grund-Beiträge sowie deren Fälligkeit (inkl. der Fälligkeit der Zusatzbeiträge) wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (7) Die Höhe der Zusatzbeiträge werden vom Vorstand vor jeder Mitgliederversammlung für das anstehende Geschäftsjahr ermittelt und beschlossen. Die Mitgliederversammlung wird bei Änderungen gegenüber dem Vorjahr hierüber im Rahmen der Versammlung in Kenntnis gesetzt.
- (8) Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Maßnahme zu treffen:
 - Verweis
 - Geldbuße bis zu 50,--EUR
 - Disqualifikation bis zu einem Jahr
 - ein Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen
 - Ausschluss aus dem Verein

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Ehrenrat

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Geschäftsführer
 - sowie dem evtl. vorhandenen 3.Vorsitzenden und den eventuell vorhandenen Stellvertretern des Kassenwarts bzw. des Geschäftsführers. Diese Posten müssen nicht zwingend besetzt sein.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der

Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - Satzungsänderungen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Auflösung des Vereins

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im vereinseigenen Schaukasten in der Sohnreystraße (vor dem Parkplatz Hagedorn) mindestens 14 Tage vor dem Stattfinden der Mitgliederversammlung
- (2) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 30 Tage vor dem Stattfinden der Versammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (3) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht besitzen nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist nicht zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 16 Ehrenrat

- (1) Ein Ehrenrat ist zu bilden, dem Vorstandsmitglieder nicht angehören dürfen. Er besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Mitgliedern und wird auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Ehrenrat ist zuständig als Berufungsinstanz gemäß § 7 Ziffer (8).

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand für die Benutzung der Sportstätten Ordnungen erlassen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.

§ 18 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter bzw. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für die im § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 17. Januar 1987 beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 06. März 2010 neu gefasst worden.

Ehrenordnung

- § 1 Der TSV Germania Lauenberg ehrt Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, durch Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied sowie durch Auszeichnung.
- § 2 (1) Zum Ehrenvorsitzenden kann nur derjenige ernannt werden, der das Amt des Vorsitzenden 12 Jahre verdienstvoll geführt hat.
- (2) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden,
- a) wer sich um die Sache des Sports oder des Vereins besonders verdient gemacht hat oder
 - b) wer das 70. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied setzt den Besitz der goldenen Ehrennadel des Vereins voraus.
- (4) Antragsberechtigt für die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied ist der Vorstand. Die Beschlussfassung über die Ernennung obliegt der Mitgliederversammlung.
- § 3 Als Auszeichnung werden verliehen:
- a) die silberne Ehrennadel
 - b) die goldene Ehrennadel
 - c) Ehrengeschenke
- § 4 (1) Für die Verleihung der silbernen Ehrennadel muss eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:
- a) mindestens 25jährige Mitgliedschaft im Verein,
 - b) besondere Verdienste um den Verein,
 - c) mindestens 10jährige ehrenamtliche verdienstvolle Mitarbeit im Vereinsvorstand oder als Leiter einer Sparte des Vereins bzw. aktive ununterbrochene Schiedsrichtertätigkeit.
- (2) Für die Verleihung der goldenen Ehrennadel muss eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:
- a) mindestens 40jährige Mitgliedschaft im Verein,
 - b) besondere Verdienste um den Verein, wenn sich der zu Ehrende weitere besondere Verdienste um den Verein erworben hat und zwischen der Verleihung der silbernen Ehrennadel nach Absatz 1 Punkt b) und der Verleihung der goldenen Ehrennadel ein Zeitraum von mindestens 15 Jahren liegt,
 - c) mindestens 20jährige ehrenamtliche verdienstvolle Mitarbeit im Vereinsvorstand oder als Leiter einer Sparte des Vereins.
- (3) Ehrengeschenke werden bei folgenden Anlässen überreicht:
- a) bei Vollendung der 50jährigen Mitgliedschaft im Verein,
 - b) bei Vollendung des 75., 80., 90. und 100. Lebensjahres, danach an jedem Geburtstag.
- § 5 Antragsberechtigt für die Verleihung der Ehrennadeln nach § 4 Abs. 1 Buchstabe b, c und Abs. 2 Buchstabe b, c sind der Vereinsvorstand und die Spartenleiter. Die Beschlussfassung über die Verleihung von Ehrennadeln obliegt dem Vereinsvorstand. Die Beschlüsse sind mit keinem Rechtsmittel anfechtbar.
- Die Überreichung der Auszeichnungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- Die Ehrungen werden in der Mitgliederversammlung oder bei Jubiläen vorgenommen.
- § 6 Die Generalversammlung kann die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglied auf Antrag des Vorstandes widerrufen, wenn der Betroffene sich seiner Ernennung als unwürdig erwiesen hat. Der Vorstand hat außerdem das Recht, Auszeichnungen zu entziehen, wenn der Betroffene sich der Auszeichnung als unwürdig erwiesen hat. Die Betroffenen sind verpflichtet, die Auszeichnungen an den Verein zurück zu geben.
- § 7 Die Ehrenordnung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.